

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | ja   |
| Für die Fachpresse!        | ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | nein |

---

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsätze:

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung (BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG, BAG 3, 225 = AP Nr. 4 zu § 1 HATG NRW) fest, daß die hausarbeitstagsberechtigte Frau rechtzeitig den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages in irgendeiner geeigneten Art und Weise geltend machen muß. Dieser Geltendmachung bedarf es nicht, wenn der Arbeitgeber der betreffenden Frau oder anderen in gleicher Lage befindlichen Frauen gegenüber von vornherein zu verstehen gegeben hatte, daß er die Gewährung des Hausarbeitstages überhaupt grundsätzlich ablehnt.

Aktenzeichen: 1 AZR 133/59

Urteil des BAG vom 10. März 1961

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 155/59  
6 Sa 485/58 Düsseldorf

Verkündet am  
10. März 1961

gez. Henkelmann,  
angestellte als Urkundsbe-  
amter der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1959 - 6 Sa 485/58 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Im Herbst 1956 wurde in der Branche der Beklagten durch Tarifvertrag die neue Arbeitszeit mit 45 Wochenstunden eingeführt. Der Betriebsinhaber und der Betriebsrat besprachen im August 1956 die Verteilung dieser 45 Wochenstunden. Dabei vertrat der Betriebsrat die Ansicht, ein Hausarbeitstag nach dem Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen könne nur dann verlangt werden, wenn in jeder Woche an sechs Arbeitstagen gearbeitet würde. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Beklagten und ihrem Betriebsrat wurde am 1. Oktober 1956 die 5-Tage-Woche eingeführt.

Seit der Einführung dieser neuen Arbeitszeit gewährte die Beklagte ihren bisher hausarbeitstagsberechtigten Arbeitnehmerinnen, darunter der Klägerin, nicht mehr den monatlichen Hausarbeitstag, den sie bis dahin bekommen hatten. Am 15. Juli 1957 schrieb der Betriebsrat an die Beklagte: "Bezugnehmend auf § 54 BetrVG machen wir hiermit die Hausarbeitstage ab Monat Juli für die Anspruchsberechtigten geltend, nachdem letztere sich an uns gewandt haben". Die Beklagte gewährte auch nach Erhalt dieses Schreibens die Hausarbeitstage nicht.

Im Februar 1958, nachdem das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Januar 1958 (BAG 5, 187 = AP Nr. 7 zu § 1 HATG Nordrhein-Westfalen) über den Hausarbeitstag nach dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz in der 5-Tage-Woche bekannt geworden war, forderte die Klägerin von der Beklagten die Abgeltung für die seit Oktober 1956 nicht mehr gewährten Hausarbeitstage. Diesem Verlangen kam die Beklagte für die Zeit seit Juli 1957 nach. Jedoch verweigerte sie die Abgeltung für die davor liegende Zeit von Oktober 1956 bis Juni 1957.

Als Abgeltungsbetrag für diese Zeit macht die Klägerin mit der Klage den Betrag von 125,03 DM geltend, den sie in zweiter Instanz im Einvernehmen mit der Beklagten auf

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

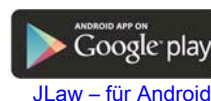


120,69 DM ermäßigt hat. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Es hat die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten nicht darüber, daß die Klägerin zu den hausarbeitstagsberechtigten Frauen gehört. Sie streiten auch nicht darüber, daß die Beklagte an sich verpflichtet gewesen ist, der Klägerin in den streitigen Monaten, nämlich Oktober 1956 bis Juni 1957, den Hausarbeitstag zu gewähren. Die Beklagte meint jedoch, zur Abgeltung dieser der Klägerin nicht gewährten neun Hausarbeitstage deshalb nicht verpflichtet zu sein, weil der Anspruch darauf von der Klägerin nicht geltend gemacht sei. Dieser Auffassung der Beklagten ist das Landesarbeitsgericht gefolgt.

Der Senat hat für den Bereich des Hausarbeitstagsgesetzes von Nordrhein-Westfalen, das hier zur Anwendung kommt, von jeher ausgesprochen, daß der hausarbeitstagsberechtigten Frau nur dann ein Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages oder auf Abgeltung zu Unrecht nicht gewährter Hausarbeitstage zusteht, wenn sie diesen Anspruch geltend gemacht hat (BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG; BAG 3, 225 = AP Nr. 4 zu § 1 HATG NRW). Nach dieser Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, von sich aus bei jeder in seinem Betrieb beschäftigten Frau festzustellen, ob sie die Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages erfüllt. Eine solche Feststellung wäre für den Arbeitgeber, insbesondere wenn eine große Zahl von weiblichen Arbeitnehmern in seinem Betrieb beschäftigt ist, mit großen Schwierigkeiten



- 4 -

verbunden. Sie ist ihm deshalb nicht zuzumuten, zumal es für die anspruchsberechtigte Frau ohne große Schwierigkeiten möglich ist, an den Arbeitgeber heranzutreten und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages darzulegen. Unterlässt sie das, so kann sie nicht für die Vergangenheit die Abgeltung für nicht gewährte Hausarbeitstage, geschweige denn die Nachgewährung von Hausarbeitstagen in der Form der Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes verlangen.

Nicht zu fordern ist allerdings von der anspruchsberechtigten Frau, daß sie ihre Geltendmachung regelmäßig wiederholt, obwohl ihr Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen laufend erfüllt oder aber trotz gleichen Sachverhalts in den materiellen Anspruchsvoraussetzungen von einem bestimmten Zeitpunkt ab abgelehnt worden ist. In diesen Fällen ist eine jedesmalige Geltendmachung nicht notwendig. Da die Klägerin bis September 1956 regelmäßig ihre Hausarbeitstage erhielt, wäre sie also an sich nicht genötigt gewesen, ihren Anspruch geltend zu machen, als die Beklagte die Gewährung der Hausarbeitstage im Oktober 1956 mit Einführung der 5-Tage-Woche einstellte.

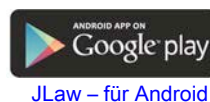
Hier liegen jedoch besondere Verhältnisse vor, die eine Geltendmachung des Anspruchs erforderten, wenn die Klägerin Abgeltung verlangen wollte.

Zwar handelt es sich bei dem Hausarbeitstagsanspruch um einen zwingenden und unabdingbaren gesetzlichen Anspruch, auf den für die Zukunft nicht verzichtet werden kann. Gleichwohl steht es im Belieben der anspruchsberechtigten Frau, ob sie ihren Anspruch geltend machen will oder nicht. Unterbleibt eine solche Geltendmachung, so kann der Arbeitgeber davon ausgehen, daß er vor Nachforderungen für die Vergangenheit geschützt ist; denn durch das Gebot der Geltendmachung für die hausarbeitstagsberechtigte Frau soll auch verhindert werden, daß der Arbeitgeber mit Nachforderungen, möglicherweise in erheblicher Höhe, überrascht

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



wird, mit denen er infolge des bisherigen Verhaltens der Arbeitnehmerin nicht rechnen konnte.

Im Streitfall ergibt sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Klägerin den Anspruch auf Gewährung oder Abgeltung von Hausarbeitstagen in der Zeit von Oktober 1956 bis Juni 1957 nicht geltend gemacht hat. Ihre Behauptung aus der Klageschrift, der Betriebsrat habe im Auftrage der hausarbeitstagsberechtigten Frauen den Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen bereits im Oktober 1956 geltend gemacht, hat die Klägerin im weiteren Verlauf des Prozesses nicht aufrechterhalten können. Sie hat vielmehr eingeräumt, daß der Betriebsrat selbst von Anfang an die Rechtsauffassung vertreten hat, bei Einführung der 5-Tage-Woche gebe es keinen Hausarbeitstag mehr, und daß der Betriebsrat diese seine Ansicht auch bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zum Ausdruck gebracht hat. Ob die Klägerin, wie sie behauptet, sich an den Betriebsrat gewandt hat mit der Frage, warum es keine Hausarbeitstage mehr gebe, ist rechtlich unerheblich. Darin kann keine Geltendmachung gesehen werden, da eine solche grundsätzlich dem Arbeitgeber gegenüber erfolgen muß. Daß der Betriebsrat bei der Entgegennahme einer die Geltendmachung des Hausarbeitstagsanspruches enthaltenden Erklärung der Klägerin etwa als Vertreter des Arbeitgebers tätig geworden oder aus anderen Gründen als solcher anzusehen gewesen wäre, ist weder behauptet worden, noch ist dafür Ausreichendes hervorgetreten. Daß aber der Betriebsrat nicht von sich aus gegenüber dem Arbeitgeber den Anspruch geltend gemacht hat, ergibt sich schon daraus, daß er selbst der Rechtsauffassung war, ein Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen bestehe nach Einführung der 5-Tage-Woche nicht mehr.

Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, daß der Betriebsrat vor seinem Schreiben vom 15. Juli 1957 an ihn herangetragene Wünsche auf Weitergewährung des Hausarbeitstages als Bote der hausarbeitstagsberechtigten Frauen an den Arbeitgeber weitergeleitet hätte. Wenn aber die Klägerin den Betriebsrat mit der Weiterleitung eines solchen Wun-



- 6 -

sches an den Arbeitgeber beauftragt haben, der Betriebsrat dem aber nicht nachgekommen sein sollte, so ginge das zu Lasten der Klägerin.

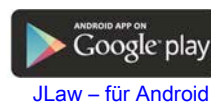
Daß die Klägerin selbst eine Geltendmachung bei der Beklagten nicht vorgenommen hat, ist unstreitig. Jedoch ergibt sich aus dem Schreiben des Betriebsrats vom 15. Juli 1957, daß sich die anspruchsberechtigten Frauen um diese Zeit an den Betriebsrat gewendet haben und daß dieser jetzt, d.h. im Juli 1957, in ihrem Auftrage die Geltendmachung bei dem Arbeitgeber für die Zeit ab Juli 1957, also nur für die Zukunft, nicht für die Zeit ab Oktober 1956, vorgenommen hat. Dieses Schreiben ist zwar insofern erfolglos geblieben, als die Beklagte nicht nach seinem Zugang nunmehr die Hausarbeitstage durch Einräumung bezahlter Freizeit gewährt hat. Sie hat aber später das Schreiben als ausreichende Geltendmachung behandelt und demgemäß für die Zeit seit seinem Zugang die Abgeltung für die nicht gewährten Hausarbeitstage bezahlt. Für die vor Juli 1957 liegende Zeit fehlt es dagegen an einer Geltendmachung.

Nun ergibt sich allerdings aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Senats, daß es nicht in jedem einzelnen Falle einer Geltendmachung bedarf. Eine solche Geltendmachung ist insbesondere dann nicht notwendig, wenn mit Sicherheit oder größter Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß sie doch ohne Erfolg bleiben wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Arbeitgeber der betreffenden Arbeitnehmerin oder anderen in gleicher Lage befindlichen Arbeitnehmerinnen gegenüber von vornherein zu verstehen gegeben hat, er lehne die Gewährung des Hausarbeitstages grundsätzlich ab. Es geht nicht an, in einem solchen Falle gleichwohl dem Arbeitgeber das Recht zuzugestehen, sich auf eine fehlende Geltendmachung zu berufen. Denn in einem solchen Fall hat der Arbeitgeber durch seine strikte Ablehnung zu erkennen gegeben, daß er auch den Arbeitnehmerinnen keinen Hausarbeitstag gewähren wird, die ihn gleichwohl geltend machen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Revision meint, um einen solchen Fall handele es sich hier; nicht nur die Beklagte, sondern auch die übrigen Arbeitgeber des graphischen Gewerbes in Nordrhein-Westfalen hätten im Herbst 1956 die Gewährung von Hausarbeitstagen generell eingestellt und damit eindeutig zu erkennen gegeben, daß sie Hausarbeitstage grundsätzlich überhaupt nicht mehr gewähren würden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Auffassung im allgemeinen gefolgt werden kann, weil etwa das Abgehen von der bisherigen Übung, die Hausarbeitstage zu gewähren, als Ablehnung anzusehen wäre. Denn im Streitfall liegt der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt besonders: Hier waren sich bereits bei den Verhandlungen vor der Einführung der 5-Tage-Woche der Betriebsrat und der Arbeitgeber - wenn auch nach der Entscheidung des Senats vom 17. Januar 1958 rechtsirrtümlich - darin einig, daß mit Einführung der 5-Tage-Woche der bisher den Frauen zustehende Anspruch auf den Hausarbeitstag entfalle. Auf Grund dieser Ansicht haben die Frauen allgemein und auch die Klägerin insbesondere den Wegfall des Hausarbeitstages ab Oktober 1956 zunächst "hingenommen". Das bedeutet andererseits, daß sie selbst und der Betriebsrat für sie den Anspruch zunächst nicht mehr geltend machen wollten und auch zunächst nicht mehr geltend gemacht haben. Wie sich aus dem oben erwähnten Schreiben des Betriebsrats vom 15. Juli 1957 ergibt, hat der Betriebsrat selbst erst später eine solche Geltendmachung als möglich und auch als erforderlich angesehen; andernfalls wäre dieses Schreiben nicht erklärlich. Heißt es doch in ihm ausdrücklich, der Anspruch werde "hiermit" geltend gemacht, und zwar "ab Monat Juli", nachdem sich die Frauen an den Betriebsrat gewandt hätten. Erst von da an rückten dem Arbeitgeber gegenüber die Frauen von der Meinung auch des Betriebsrats ab und sahen ihren Anspruch nicht mehr als durch die 5-Tage-Woche erledigt an; nunmehr ließen sie ihn vielmehr durch den Betriebsrat geltend machen. Daß dieses Vorstelligwerden der Frauen beim Betriebsrat erst um diese Zeit,



- 8 -

nämlich Mitte 1957, erfolgte, wie sich aus dem Brief und dem Prozeßvortrag der Parteien ergibt, spricht aber weiter dafür, daß die Frauen selbst die Geltendmachung nicht für entbehrlich gehalten haben. Ein Fall, in dem die Geltendmachung des Anspruchs nach der Rechtsprechung des Senats nicht zu erfolgen brauchte, liegt hier also nicht vor.

Wie der weitere Verlauf der Dinge erweist, hat aber auch die Beklagte der mit Schreiben vom 15. Juli 1957 erfolgten Geltendmachung die ihr für die Frage der Abgeltung von zu Unrecht nicht gewährten Hausarbeitstagen zukommende Bedeutung beigemessen; denn sie hat die Abgeltung seit dem Monat bezahlt, in dem und für den die Geltendmachung erfolgt ist, obwohl die höchstrichterliche Klärung der im Betrieb der Beklagten dem Arbeitgeber gegenüber nach anfänglicher Einigkeit hinsichtlich des Wegfalls des Anspruchs im Juli 1957 aufgeworfenen Streitfrage, ob Hausarbeitstage auch in der 5-Tage-Woche zu gewähren sind, erst im Januar 1958 erfolgt ist (BAG 5, 187 = AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW). Es ergibt sich hieraus, daß die Geltendmachung vor Juli 1957 keineswegs mit Sicherheit oder größter Wahrscheinlichkeit nutzlos gewesen wäre, so daß man nicht sagen kann, die Beklagte habe sich so verhalten, daß die anspruchsberechtigten Frauen zu der Auffassung hätten kommen müssen, mit einer Geltendmachung des ihnen trotz Einführung der 5-Tage-Woche zustehenden Anspruches sei, auch wenn sie bereits unter Widerspruch gegen die gegenteilige Rechtsansicht des Arbeitgebers und auch des Betriebsrates auf dem Anspruch im Oktober 1956 bestanden hätten, doch nichts zu erreichen. Nach der Rechtsprechung des Senats ist aber eine Geltendmachung nur in einem Fall der zuletzt genannten Art entbehrlich, d.h. es bedarf ihrer dann nicht, wenn infolge des eindeutigen Verhaltens des Arbeitgebers von vornherein feststeht, daß auch trotz Geltendmachung eine Gewährung oder Abgeltung von Hausarbeitstagen abgelehnt werden wird. Von einer solchen Ablehnung kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



eine Forderung erhoben worden war. An einer solchen Forderung aber fehlt es hier. Unter den hier vorliegenden Umständen (Einigkeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, "Hinnahme" dieser Auffassung durch die Frauen) hätte die Klägerin bereits im Oktober handeln, d.h. geltend machen müssen, und zwar selbst oder durch den Betriebsrat dem Arbeitgeber gegenüber.

Im vorliegenden Fall ist somit entscheidend zu berücksichtigen, daß zunächst alle Beteiligten, Arbeitgeber, Betriebsrat und anspruchsberechtigte Frauen, übereinstimmend der Auffassung waren, im Falle der 5-Tage-Woche gebe es keinen Hausarbeitstag mehr. Die Einstellung der Gewährung von Hausarbeitstagen erfolgte also im allseitigen Einverständnis; jedenfalls konnte das der Arbeitgeber angesichts der Zustimmung des Betriebsrats und des Schweigens der Frauen annehmen. Dann aber muß von demjenigen, der von dieser gemeinsam gefundenen Position abgehen will, gefordert werden, daß er das dem Gegenspieler gegenüber ausreichend deutlich zur Kenntnis bringt. Andernfalls würde er sich in einen Gegensatz zu seinem eigenen früheren Verhalten setzen. Eine solche eindeutige Erklärung dem Arbeitgeber gegenüber liegt erst in dem Schreiben des Betriebsrats vom 15. Juli 1957, das nur für die Zukunft wirken kann und nach seinem Inhalt auch nur für diese wirken soll.

Lassen somit die Ausführungen des klageabweisenden Urteils des Landesarbeitsgerichts einen materiell-rechtlichen Fehler nicht erkennen, so kann auch die Prozeßrüge der Revision, daß das angefochtene Urteil gegen § 286 ZPO verstoße, nicht durchgreifen.

In diesem Zusammenhang meint die Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht einen Beweisantrag übergangen. Dieser Beweisantrag (Bl. 35 d.VorA) lautete: "Allein entscheidend für die hier zu behandelnde Rechtsfrage ist, ob von diesem Zeitpunkt ab grundsätzlich durch die Beklagte der Hausarbeitstag nicht mehr gewährt wurde. Daß das der Fall ist, hat die Beklagte nicht ernsthaft bestritten, wird



- 10 -

jedoch noch unter Beweis gestellt durch das Zeugnis des  
... St.....".

Dazu verweist die Revision weiter auf Seite 2 unten desselben Schriftsatzes. Dieser Hinweis ist jedoch unverständlich; denn dort befindet sich lediglich das wörtliche Zitat aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld, das mit dem Streitfall nicht im Zusammenhang steht. Es handelt sich dort also nicht um Behauptungen aus dem hier zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit, die das Landesarbeitsgericht etwa zu Unrecht übersehen hätte.

Es ist somit in das Zeugnis des St nur gestellt worden, was die Klägerin selbst als unstreitig bezeichnet, daß nämlich seit Oktober 1956 grundsätzlich kein Hausarbeitstag mehr gewährt worden sei. Da das aber unstreitig war, war die Zeugenvernehmung überflüssig. Wenn hier von "grundsätzlich" die Rede ist, so kann das nach dem Zusammenhang nur bedeuten, daß die Hausarbeitstage ohne jede Ausnahme nicht mehr gewährt worden sind. Das ist aber unstreitig. Keinesfalls kann aber in diesem "grundsätzlich" eine "grundsätzliche Ablehnung" gesehen werden. Jedenfalls war das nicht unter Beweis gestellt, ist auch sonst von der Klägerin im weiteren Verlauf des Prozesses nicht mehr behauptet worden. Soweit die Klägerin zu Beginn des Prozesses weitergehende Behauptungen aufgestellt hatte, hat sie diese später berichtigen und zurücknehmen müssen. Auf sie kommt es also nicht mehr an.

Es ist somit festzustellen, daß auch ein Prozeßverstoß, insbesondere ein solcher gegen § 286 ZPO, dem Landesarbeitsgericht nicht unterlaufen ist.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Eichler

Neumann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

